

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Einzelne Festsetzungen nach § 9 (1), § 9 (4) i.V.m. § 34 (5):

Grünordnung:

- 1) Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.
- 2) Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern oder gemeinsamen Rückhalteanlagen zuzuführen.
- 3) Zur Weinbaufläche ist als Abstandsfläche ein Grünstreifen nach Planzeichnung anzulegen, der als Gras- und Krautsaum zu entwickeln ist.
- 4) Für festgesetzte Baumanpflanzungen sind ausschließlich freiwachsende Laubgehölze (keine Formgehölze) als Hochstamm zu verwenden. Die Bäume sind in ausreichend großen Baumscheiben oder Pflanzbeeten zu setzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Die festgesetzten Baumstandorte der Stellplatzanlage können bei geänderter Aufteilung der Stellplätze sinngemäß angepasst werden.
- 5) Die festgesetzten Pflanzgebote sind spätestens 1 Jahr nach Nutzungsfähigkeit der Anlagen umzusetzen und dauerhaft zu unterhalten.